

Jugendordnung des Deutschen Sport-Club Wanne-Eickel – Judo e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die Sportjugend im DSC Wanne-Eickel – Judo e.V. (im Weiteren DSC-Jugend genannt) ist die unabhängige Jugendorganisation des DSC Wanne-Eickel – Judo e.V.

Sitz der DSC-Jugend ist der Sitz des DSC Wanne-Eickel – Judo e.V.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der DSC-Jugend sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugend.

§ 3 Grundsätze

1. Die DSC-Jugend ist fester Bestandteil des DSC Wanne-Eickel – Judo e.V. und an dessen Satzungen und Ordnungen gebunden.
2. Die DSC-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Die DSC-Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
4. Die DSC-Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4 Aufgaben

Die Aufgaben der DSC-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaats:

- die Förderung und Pflege des Sports
- die Aus- und Weiterbildung der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter
- die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
- die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung
- die Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichen Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- die Förderung der Pflege der internationalen Verständigung
- die Unterstützung bei der Schaffung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche

§ 5 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- der Vereinsjugendtag
- Jugendvorstand

§ 6 Vereinsjugendtag

1. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
2. Er besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins und dem Jugendvorstand.
3. Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:
 - Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes und des Kassenabschlusses
 - Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage.
 - Der ordentliche Jugendtag findet alle 2 Jahre mindestens 1 Monat vor der Hauptversammlung des DSC Wanne-Eickel – Judo e.V. statt. Der Jugendvorstand lädt zum Vereinsjugendtag mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in der Haupttrainingsstätte, Veröffentlichung im Organ des DSC Wanne-Eickel – Judo e.V. und Bekanntgabe bei den Haupttrainingstagen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vor dem Vereinsjugendtag schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Vereinsjugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
 - Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag findet statt, wenn dies ein Drittel der jugendlichen Mitglieder oder der Jugendvorstandes beantragt. Er muss innerhalb von einem Monat mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.
5. Der Vereinsjugendtag ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird.
6. Stimmrecht, Abstimmungen und Wählbarkeit
 - Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 12. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind bereits in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt) und die Mitglieder des Jugendvorstandes.
 - Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorzunehmen. Geheime Wahlen bzw. Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn die Bereitschaft der Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.

§ 7

Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) der/dem Jugendwart/in
- b) den beiden stellvertretenden Jugendwarten/innen
- c) dem/der Jugendgeschäftsführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in
- e) Kassenprüfer/innen
- f) den beiden Jugendsprechern/innen (je einmal für den weiblichen und männlichen Bereich)
- g) Beisitzer/innen

Die Beisitzer (g) können vom Jugendvorstand gesondert für besondere Aufgaben berufen werden.

Die Jugendvorstandsmitglieder unter a) – d) bilden den geschäftsführenden Jugendvorstand.

Der/die Jugendwart/in vertritt die DSC-Jugend im Vorstand des DSC Wanne-Eickel – Judo e.V.

Der geschäftsführende Jugendvorstand vertritt die DSC-Jugend nach innen und außen

2. Die Jugendvorstandsmitglieder unter a) – e) und g) werden vom Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes vorzeitig aus, kann der Jugendvorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten Jugendvorstandstagung besetzen. Auf der nächsten Jugendvorstandstagung wird dann eine Ergänzungswahl für die Dauer der Wahlperiode des Jugendvorstandes vorgenommen.
3. Wählbar in den Jugendvorstand des DSC Wanne-Eickel – Judo e.V. ist jedes Mitglied des DSC Wanne-Eickel – Judo e.V., das mindestens 18 Jahre alt ist. Ausnahme sind die beiden Jugendsprecher, die zur Zeit der Wahl zwischen 14 und 17 Jahre alt sein müssen.
4. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DSC Wanne-Eickel – Judo e.V. sowie die Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Jugendvorstand ist für seine Tätigkeit dem Vereinsjugendtag verantwortlich.
5. Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten des DSC Wanne-Eickel – Judo e.V. zuständig.
6. Der Jugendvorstand tagt mindestens einmal pro Quartal. Auf Antrag von 1/3 der Vorstandsmitglieder ist binnen drei Wochen eine Sitzung einzuberufen und durchzuführen.
Vorstandsmitglieder des DSC Wanne-Eickel – Judo e.V. sind berechtigt, an den jeweiligen Sitzungen teilzunehmen.

7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitskreise bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung bzw. Bestätigung des Jugendvorstandes.

§ 8 Haushaltsmittel

Die DSC-Jugend erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Etat im Gesamthaushalt des DSC Wanne-Eickel – Judo e.V. Über die bereitgestellten Mittel verfügt der Jugendvorstand gemäß den Beschlüssen des Vereinsjugendtages.

§ 9 Sportverkehr

Einzelheiten des Sportverkehrs regeln die Jugendsportordnungen des jeweiligen Fachverbandes.

§ 10 Protokollierung

Über alle Jugendversammlungen und Sitzungen der Jugendgremien sind Protokolle anzufertigen. Jedem Jugendvorstandsmitglied ist eine Kopie zuzuleiten.

§ 11 Änderungen

Änderungen dieser Jugendordnung können nur von einem ordentlichen oder einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen in der Tagesordnung ausgewiesen sein. Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen sind durch die Mitgliederversammlung des DSC Wanne-Eickel – Judo e.V. zu bestätigen.

§ 12 Inkrafttreten

Auf der Gründungsversammlung des DSC Wanne-Eickel – Judo e.V. vom 19.03.2003 wurde einstimmig die Erstellung einer Jugendordnung beschlossen.

Die Jugendordnung wurde am 06.05.2003 vom Vereinsjugendtag beschlossen.

Auf der Mitgliederversammlung vom wurde einstimmig die Einführung der Jugendordnung beschlossen.